

ENTWURF



Ende! 8260501000

Arbeitsvertrag 2004/05/2

Regierungspräsidium
Chemnitz

2842328

Regierungspräsidium Chemnitz · D · 09105 Chemnitz

D:\Texte\Verfahren Landwirtschaft\04 Aktuelle
Verfahren\8248 Mva Methau\Bescheid Biogasanlage

I. Gegen Empfangsbekanntnis

— v. d. 5.8.2004
Fu

An den Geschäftsführer der
AGRO Agrarprodukte GmbH
OT Methau
Straße der Jugend 27

Chemnitz, 03.08.2004
Tel./Fax: (0371) 532 - 1643 / 27 1643
E-Mail: [REDACTED]
Bearb.: [REDACTED]
Aktenzeichen: 64-8823-8248-04.01
(Bitte bei Antwort angeben)

09306 Zettlitz

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Antrag auf wesentliche Änderung der Milchviehanlage (MVA) Methau – Errichtung und
Betrieb einer Biogasanlage mit BHKW-Anlage und Änderungen der Stalllüftungen in den
Ställen 1a und 1b**

Antrag vom 29.10.2003

- Anlagen:**
- 1 Abdruck der Genehmigung
 - 1 Satz Antragsunterlagen
 - 1 Formular „Vorankündigung einer Baustelle“
 - 1 Zahlungsaufforderung mit Überweisungsträger
 - 1 Auszug aus dem 6. Sächsischen Kostenverzeichnis (6. SächsKVZ)

A. Entscheidung

1. Der Firma AGRO Agrarprodukte GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Thomas Arnold, wird auf Ihren Antrag vom 29.10.2003 gemäß § 16 i. V. m. §§ 4, 6 und 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) und der Ziffer 7.1 Buchstabe e Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung

Freundlich • Sachlich • Kompetent
Gemeinsam für eine starke Region

Stand: 17.07.2003

Telefon: (0371) 532 - 0
Hausadresse: Alchemnitzer Straße 41
09120 Chemnitz
Homepage: www.rpc.sachsen.de

Telefax: (0371) 532 - 1929
E-Mail: post@rpc.sachsen.de
Kein Zugang für elektronisch
signierte sowie für verschlüsselte
elektronische Dokumente



Gekennzeichnete
Parkplätze vor
dem Gebäude

zu erreichen:
Bankverbindung:

mit Straßenbahnlinie 5 und 6 (Röllnerstraße),
Buslinie 49 (Spinnereimaschinenbau)
Stadtparkasse Dresden
Kto.-Nr.: 341 301 137 BLZ: 850 551 42
IBAN: DE 63 8505 5142 0341 3011 37
BIC: SOLA DE 31 DDS

zur wesentlichen Änderung der Milchviehanlage (MVA) Methau – hier: Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage mit BHKW-Anlage und Änderungen der Stalllüftungen in den Ställen 1a und 1b - auf den Flurstücken [REDACTED] und [REDACTED] der Flur und Gemarkung Methau im Ortsteil Methau der Gemeinde Zettlitz erteilt.

2. Die wesentliche Änderung umfasst die Änderung der Stalllüftungen in den Ställen 1a und 1b durch den:

- Einbau von 19 Lüftern im Stall 1a
- Einbau von 24 Lüftern im Stall 1b

sowie die Errichtung einer Biogasanlage, bestehend aus folgenden Bauteilen:

- abgedeckter Vorlagebehälter mit 800 m³ Fassungsvermögen
- stehender Fermenter mit 3.500 m³ Fassungsvermögen
- membrangedeckter Nachgärbehälter mit 2.000 m³ Substratfassungsvermögen und 800 m³ Gasspeicherraum
- BHKW-Anlage bestehend aus drei BHKW-Modulen (mit Zündstrahlmotoren) in je einem Container mit jeweils separater Abgasführung – Gesamtfeuerungsleistung 1,62 MW
- Heizölbehälter für Heizöl extraleicht (HEL) mit 30 m³ Fassungsvermögen
- Notfackel

Als Einsatzstoffe kommen in der Biogasanlage zur jährlichen Anwendung:

- | | |
|----------------------------|----------|
| • Rindergülle | 51.260 t |
| • Silage und Getreidereste | 4.500 t |

3. Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die Baugenehmigung zur Errichtung der baulichen Anlagen ein.

4. Die Inbetriebnahme der Biogasanlage darf erst nach Feststellung der fachgerechten Errichtung und Einhaltung der sicherheitstechnischen Belange, die sich aus der Genehmigung und den dazugehörigen Antragsunterlagen ergeben, erfolgen. Dazu ist ein Gutachten zum Explosionsschutz für die Biogasanlage inklusive ihrer Nebeneinrichtungen zu erstellen.

Das Gutachten ist in Abstimmung mit dem Staatliche Umweltfachamt (StUFA) Chemnitz von einem von der obersten Landesbehörde nach § 29a BImSchG zugelassenen Sachverständigen anzufertigen und mindestens 14 Tage vor Inbetriebnahme dem StUFA Chemnitz vorzulegen.

5. Nach Erreichen des ungestörten Betriebes der BHKW-Anlage, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme, sind Messungen für die unter C.I.9 angegebenen luftverunreinigenden Stoffe sowie für die Bezugskomponenten Sauerstoff, Abgasmenge und Abgastemperatur durchzuführen.

Wiederkehrende Messungen über die Einhaltung der festgelegten Emissionsbegrenzungen (C.I.9) für die BHKW-Anlage sind jeweils nach Ablauf von drei Jahren durchführen zu lassen.

Die Messungen sind von einer von der nach Landesrecht zuständigen Behörde gemäß § 26 BImSchG für Sachsen bekannt gegebenen Messstelle, durchführen zu lassen. Der Messumfang ist mit dem beauftragten Messinstitut und dem StUFA Chemnitz festzulegen und schriftlich im vereinfachten Messplan dem StUFA Chemnitz und dem Landesamt für Umwelt und Geologie (LfUG) Radebeul mit Angabe des Messtermins 14 Tage vor Messdurchführung mitzuteilen.

Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht zu erstellen, der dem StUFA Chemnitz nach Erhalt unaufgefordert vorzulegen ist. Der Messbericht hat Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen der Anlage während der Messung zu enthalten.

6. Spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlagenteile (Biogasanlage und Lüftungsanlagen) sind bei voller Betriebskapazität an dem der Milchviehanlage nächstgelegenen Immissionsort in der Wohnnachbarschaft die Geräuschemissionen durch Messungen durch eine nach § 26 BImSchG von der nach Landesrecht zuständigen Behörde bekanntgegebenen Messstelle durchzuführen, welche in gleicher Angelegenheit nicht beratend tätig gewesen ist.

Dabei ist der Nachweis zu erbringen, dass unter Maßgabe der Erfüllung der Nebenbestimmungen unter C.I.13- C.I.18 dieser Entscheidung, die für diese Immissionsorte geltenden Immissionsrichtwerte eingehalten werden. Der Messplan und der -termin sind dem StUFA Chemnitz rechtzeitig vorher bekanntzugeben. Über die Messungen ist ein Messbericht zu erstellen und spätestens einen Monat nach Zugang dem StUFA Chemnitz vorzulegen.

7. Wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen sind in dieser Genehmigung nicht enthalten.
8. Die geplante Inbetriebnahme der Anlage ist dem StUFA Chemnitz, dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt (GAA) Chemnitz, dem Landratsamt (LRA) Mittweida sowie dem Regierungspräsidium Chemnitz 14 Tage vorher anzuzeigen.
9. Der Umfang der Anlagen, Anlagenteile und Nebeneinrichtungen ergibt sich aus den in Abschnitt B genannten Antragsunterlagen.
10. Die Anlage ist nach den unter Abschnitt B aufgeführten Antragsunterlagen, soweit in diesem Bescheid unter Abschnitt C nichts anderes bestimmt ist, zu errichten und zu betreiben.
11. Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Abschnitt C genannten Nebenbestimmungen.
12. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt ihrer Bestandskraft mit dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist.
13. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.
14. Für diese Entscheidung werden eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] sowie Auslagen in Höhe von 8,22 EUR erhoben.

Die Kosten in Höhe von [REDACTED] EUR werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig und sind unter Angabe des Buchungskennzeichens 0304.9940.3831 bei der Stadtparkasse Dresden, Konto-Nr. 341 301 137, Bankleitzahl 850 551 42, einzuzahlen.

B. Antragsunterlagen

Die Anzahl der Seiten ist jeweils inklusive Karten und Zeichnungen:

Anschreiben vom 29.10.2003	1
0. Antragsformular (Formulare 1/1)	5
1. Allgemeine Angaben	
1.1 Inhaltsverzeichnis	2
1.2 Kurzbeschreibung des Vorhabens	3
1.3 Standort und Umgebung der Anlage	1
Anlage 1-1 Ausschnitt der Topografischen Karte	2
Anlage 1-2 Lageplan des Gesamtstandortes	2
Anlage 1-3 Windverhältnisse	5
2. Anlagen-, Verfahrens und Betriebsbeschreibung	
2.1 Überblick über die Anlage, Betriebseinheiten	6
Formulare 2.1 – 2.2/2	4
2.2 Verfahrens- und Apparatebeschreibung	4
2.3 Betriebsbeschreibung Biogasanlage	1
Anlage 2-1 Werkplan	2
Anlage 2-2 Verfahrensfießbild	2
Anlage 2-3 Maschinenaufstellungsplan	2
Anlage 2-4 Schnitte der Behälter Biogasanlage	2
Anlage 2-5 Nachweis der Verweilzeit	6
Anlage 2-6 Produktblatt Lüfter	6
3. Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	2
3.1 Gehandhabte Stoffe und deren Komponenten	1
Formulare 3.1/1 - 3.4/3	6
4. Emissionen/Immissionen	3
4.1 Luftschadstoffe / Gerüche	2
4.2 Maßnahmen zur Luftreinhaltung	1
Formulare 4.1/1 - 4.1/2	2
4.3 Geräusche	
4.4 Sonstige Immissionen	1
Anlage 4-1 Geruchsimmissionsprognose	38
Anlage 4-2 Lärmimmissionsprognose	16
Anlage 4-3 Ammoniakemissionsschwerpunkt und nächstgelegene Schutzgebiete	1
Anlage 4-4 Gutachten zur Mindestableithöhe der BHKW-Anlage	8
5. Abfälle	
5.1 Abfallvermeidung und Abfallverwertung	1
Anlage 5-1 Begüllungsplan	6
Anlage 5-2 Verwertungsflächen und Schutzgebiete	1
Anlage 5-3 Nachweis der erforderlichen Ausbringflächen	1

C. Nebenbestimmungen

I. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

1. Alle Lagerstätten für vergorene und unvergorenen Gülle sind mit einer geschlossenen Abdeckung zu versehen. Die Abdeckung ist mindestens über eine natürliche 10 cm starke Schwimmdecke zu realisieren. Die Bildung einer vollständigen und gleichmäßigen Schwimmdecke ist durch geeignete Maßnahmen (Aufstreuen von Häckselstroh) zu unterstützen.

Die Vollständigkeit der Schwimmschicht ist täglich durch die Betreiberin zu kontrollieren, auftretende offene Stellen sind umgehend zu schließen.

2. Die einzubringenden Kofermente sind auf der Festmistplatte zwischen zu lagern. Sie sind direkt in den Vorlagebehälter einzubringen. Die Festmistplatte ist mindestens einmal wöchentlich zu reinigen.
3. Die Homogenisierung der Gärreste darf nur unmittelbar vor der Ausbringung mittels einer dem Stand der Technik entsprechenden Methode (z.B. Rührwerk) und der Transport nur in geschlossenen dafür geeigneten Behältern bzw. Fahrzeugen erfolgen.

Über die Homogenisierung und die Ausbringung der Gärrückstände ist ein aktenkundiger Nachweis zu führen, der auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde (StUFA Chemnitz) auszuhändigen ist.

Die Homogenisierung ist auf den unbedingt notwendigen Zeitraum zu begrenzen, innerhalb von 24 Stunden nach Beendigung der Homogenisierung ist die geschlossene Schwimmschicht wieder herzustellen.

4. Flammendurchschlagsicherungen sind an folgenden Stellen der Gasleitung einzubauen:
 - vor jedem BHKW-Modul und vor der Gasfackel
 - auf der Saug- und Druckseite des Druckerhöhungsgebläses, wenn dieses nicht den Anforderungen aus § 7 Abs. 3 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebsicherheitsverordnung – BetrSichV) entspricht.
5. Die Eignung der flammendurchschlagsicheren Armaturen einschließlich der Sicherungen ist für den vorgesehenen Einsatzzweck durch die Bescheinigung einer anerkannten Prüfstelle nachzuweisen. Anerkannte Prüfstellen sind z. B. die Physikalisch-technische Bundesanstalt Braunschweig (PTB) oder die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung Berlin (BAM). Die Bescheinigungen sind der Überwachungsbehörde (StUFA Chemnitz) auf Verlangen vorzulegen.
6. In der Gasleitung sind vor jedem Motor zwei Absperrventile einzubauen, die bei Stillstand des Motors selbsttätig schließen. Die Dichtigkeit des Zwischenraums zwischen diesen Ventilen ist regelmäßig zu überprüfen.

7. Das vorgesehene Absperren der Gaszufuhr zu den BHKW-Modulen muss von außen möglich sein.
8. Der Kondensatschacht, muss ohne in den Schacht einsteigen zu müssen, zu kontrollieren und zu warten sein.
9. Bei der Verbrennung des Biogases in der BHKW-Anlage dürfen die Massenkonzentrationen an gasförmigen luftverunreinigenden Stoffen nachfolgende Emissionswerte bezogen auf den Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) des trockenen Abgases und einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 5 vom Hundert nicht überschreiten:

Gesamtstaub	20 mg/m ³
Kohlenmonoxid	2,0 g/m ³
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid	0,35 g/m ³
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	1,0 g/m ³
Formaldehyd	60 mg/m ³

10. Für die gemäß A.5 angeordneten Messungen ist entsprechend der VDI 20066 Blatt 1 die Anordnung und die Abmessung der Messstrecke sowie die Festlegung der Messorte unter Hinzuziehung eines Vertreters der für die Inbetriebnahmemessung vorgesehenen Messstelle vorzunehmen.

Die Abstimmung ist im Rahmen der Errichtung der Abgasleitungen vorzunehmen.

11. Die Abgase der BHKW-Anlage sind über Abgasrohre/Schornsteine mit einer Mindesthöhe von 13 m über Erdgleiche abzuleiten.
12. Durch fachgerechte Bedienung, regelmäßige Wartung und Instandhaltung ist der ordnungsgemäße Betrieb sicherzustellen. Störungen an der BHKW-Anlage sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Die Betriebsstunden der BHKW-Anlage (aufgeschlüsselt für die BHKW-Module) und der Gasfackel sind im Betriebstagebuch auszuweisen.

Das Betriebstagebuch mit diesen entsprechenden Nachweisen ist der Überwachungsbehörde (StUFA Chemnitz) auf Verlangen vorzulegen.

13. Die nach außen wirksamen Schalleistungspegel der 24 Lüfter für den Stall 1b sind auf jeweils 80 dB(A) zu begrenzen.
14. Ausgehend von einem mittleren Schalldruckpegel von 110 dB(A) innerhalb der BHKW-Container, sind die BHKW-Containerwände so auszulegen, dass das Schalldämm-Maß dieser Bauteile einschließlich Sicherheitszuschlag für tieffrequente Komponenten 35 dB(A) beträgt.
15. Die Zu- und Abluftöffnungen der BHKW-Module sind mit Kulissenschalldämpfern auszustatten, die den Schalleistungspegel je Öffnung auf 80 dB(A) begrenzen.
16. Die Schalleistungspegel an den drei Kaminmündungen sind durch geeignete Abgasschalldämpfer auf 90 dB(A) zu begrenzen, dabei ist zur Vermeidung tieffrequenter Geräusche eine gleichmäßige Pegelverteilung in den Oktavbändern zu wählen.

17. Für die vorzugsweise als Dachaufbau vorgesehene Rückkühlanlage sind Ausführungen mit einem Schalleistungspegel bis 92 dB(A) einzusetzen.
18. Die notwendigen Rührwerke für Fermenter und Nachgärbehälter sind so auszuwählen, dass ihre Schalleistungspegel jeweils 85 dB(A) nicht überschreiten.

II. Wasserrechtliche Nebenbestimmungen

1. Die neu zu errichtenden Behälter sind im Bereich befahrbarer Flächen mit einem Anfahrerschutz zu versehen.
2. Technisch nicht vermeidbare Rohrdurchleitungen durch Behälterwände bzw. -böden sind entweder in die Leckerkennung einzubeziehen oder sind von außen einsehbar zu gestalten. Die Einsehbarkeit muss dabei an der Behälterwand gegeben sein und nicht an der Isolierung.

Die Durchleitungen sind dauerhaft elastisch, dicht und beständig auszuführen.

3. Für alle beim Bau der Anlage verwendeten Fugendichtungs- und Korrosionsschutzmittel muss die Eignung für den vorgesehenen Zweck durch ein entsprechendes Prüfzeugnis bestätigt sein. Diese Zeugnisse sind der unteren Wasserbehörde (LRA Mittweida) vor Inbetriebnahme vorzulegen.
4. Alle neuen Behälter bzw. Fermenter sind vor Inbetriebnahme auf Dichtheit zu prüfen. Dazu sind die Behälter durch eine mindestens 50 cm hohe Füllung mit Wasser an den freistehenden Behältern über einen Zeitraum von mindestens 48 Stunden zu prüfen. Dabei dürfen über den gesamten Zeitraum kein sichtbarer Wasseraustritt, keine bleibenden Durchfeuchtungen und kein messbares Absinken des Wasserspiegels auftreten.

Die Ergebnisse sind zu protokollieren und der unteren Wasserbehörde vor Inbetriebnahme vorzulegen.

5. Die Dichtheit unterirdischer Rohrleitungen ist durch Druckprüfungen nachzuweisen.

Bei Freispiegelleitungen sind diese Prüfungen gemäß DIN EN 1610 durchzuführen, bei Druckleitungen ist nach DIN 4279 Teil 1 bis 10 zu verfahren. Die Prüfprotokolle sind der unteren Wasserbehörde vor Inbetriebnahme vorzulegen.

6. Die Installation der Heizöllageranlage ist von einem dafür zugelassenen Fachbetrieb durchzuführen.
7. Die Befüllung des Tanks ist mit hierfür zugelassenen Straßentankwagen und Aufsetztanks unter Verwendung selbsttätig schließender Abfüllsicherungen, Grenzwertgeber und Funkfernabschaltungen vorzunehmen. Abtropfendes Heizöl muss sicher aufgefangen werden.

8. Die Heizölverbraucheranlage inklusive Entladestelle und Entladevorgang ist vor ihrer Inbetriebnahme einer Sachverständigenprüfung zu unterziehen.

Zur Abnahme durch den Sachverständigen sind folgende Nachweise vorzulegen:

- Für den Lagertank das Übereinstimmungszertifikat einer anerkannten Zertifizierungsstelle, das die Konformität mit der zutreffenden Technischen Regel (DIN 6616: 1989-09) attestiert bzw. bei Normenabweichung eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung;
- für die Leckanzeige die Übereinstimmungserklärung des Herstellers mit der TRbF 501 (1989-05) bzw. bei Normenabweichung eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung;
- für die Überfüllsicherung die Übereinstimmungserklärung des Herstellers mit TRbF 510 (1989-05) bzw. bei Normenabweichung die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung.

9. Die Betreiberin hat die gesamte Anlage ständig auf deren ordnungsgemäßen Zustand, Betrieb, Funktionssicherheit und Dichtheit zu überwachen.

Die Ergebnisse der regelmäßigen (mindestens monatlichen) Kontrollen sind aufzuzeichnen und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen. Bei Verdacht auf Undichtheiten oder bei Austritt wassergefährdender Stoffe ist während der Dienstzeiten die untere Wasserbehörde (LRA Mittweida), außerhalb der Dienstzeiten die Rettungsleitstelle des LRA Mittweida oder die nächste Polizeidienststelle des Freistaates Sachsen zu informieren.

Gleichzeitig sind Maßnahmen zur Schadensbegrenzung einzuleiten.

10. Für die gesamte Anlage ist eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen und einzuhalten. Das Bedienpersonal ist über den Inhalt der Betriebsanweisung nachweislich zu informieren.

III. Abfallrechtliche Nebenbestimmungen

1. Mutterboden und humusbildende Schichten sind vor den Bauarbeiten geordnet abzutragen, vor Verunreinigungen zu schützen und nach Abschluss der Arbeiten wieder im Gelände auszubringen oder einer anderweitigen Wiederverwendung zuzuführen. Dabei ist grundsätzlich die Verwertung im Bauareal als Baustoff bzw. zur Geländeregulierung und zur Renaturierung anzustreben. Wird der Bodenaushub nicht vollständig auf dem Baustandort verwertet, ist er einer anderen genehmigten Erdstoffablagerungsfläche bzw. -börse zuzuführen.

Boden ist grundsätzlich nach Bodenarten zu trennen. Eine Überschüttung von Oberboden mit Erdaushub oder Fremdstoffen ist unzulässig.

Art, Menge und Verbleib des Bodenmaterials müssen erfasst werden. Der unteren Abfallbehörde (LRA Mittweida) sind auf Verlangen diese Erfassungsdaten vorzulegen.

2. Die im Rahmen der Errichtungsarbeiten erforderlichen Bauunterkünfte, Lager-, Arbeits- und Stellflächen sind auf befestigten Flächen anzulegen und zwar im Bereich von Flächen, die im Rahmen dieses Bauvorhabens versiegelt werden oder innerhalb des Plangebietes liegen und nach Beendigung der Baumaßnahmen wieder in ihren ursprünglichen Zustandversetzt werden.

3. Werden bei den Baumaßnahmen schädliche Bodenverunreinigungen oder Altlasten vorgefunden, sind diese Wahrnehmungen umgehend der unteren Abfall-, Altlasten- und Bodenschutzbehörde (LRA Mittweida) anzuzeigen.
4. Bei der Ausbringung der Gärreste auf landwirtschaftliche Nutzflächen sind die Grundsätze der guten fachlichen Praxis und der Düngeverordnung einzuhalten.
Der Nachweis über die ausgebrachten Mengen ist über eine Schlagkartei zu führen. In der Schlagkartei sind Ausbringungsmenge, -termin, -ort (Schlag, Fruchtart) zu dokumentieren.

IV. Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen

1. Es sind im Anlagengelände 26 ammoniakresistente Laubbäume in Heisterqualität zu pflanzen. Die Gehölzanpflanzung ist spätestens in der nach der Inbetriebnahme der Biogasanlage folgenden Vegetationsperiode abzuschließen und der unteren Naturschutzbehörde (LRA Mittweida) schriftlich anzuzeigen.

Hinweis:

Für die Anpflanzungen werden folgende ammoniakunempfindliche Gehölzarten empfohlen:

Stieleiche	Quercus robur
Eberesche	Sorbus aucuparia
Feldahorn	Acer campestre
Bergahorn	Acer pseudoplatanus
Spitzahorn	Acer platanoides
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
Roter Holunder	Sambucus racemosa
Eingrifflicher Weißdorn	Crataegus monogyna
Hundsrose	Rosa canina.

2. Die im Rahmen der Antragsunterlagen (Anlage 8-1) dargestellten Ausgleichsmaßnahmen (Abriss von Gebäuden und Entsiegelung der Bodenplatten) sind spätestens in der nach der Inbetriebnahme der Biogasanlage folgenden Vegetationsperiode abzuschließen und der unteren Naturschutzbehörde schriftlich anzuzeigen.

V. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz und zur Anlagensicherheit

1. Wird für die Verwirklichung des Bauvorhabens eine Baustelle eingerichtet, bei der die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet, ist dem GAA Chemnitz (mindestens per Fax) spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung gemäß § 2 Abs. 2 Baustellenverordnung zu übermitteln. Dafür ist das Formular (Anlage zu diesem Bescheid) „Vorankündigung einer Baustelle“ zu verwenden.
2. Die Forderungen der „Sicherheitsregeln für landwirtschaftliche Biogasanlagen – Arbeitsgrundlage 69“ des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften e.V., Hauptstelle für Sicherheit und Gesundheitsschutz, vom 05.09.2002 sind zu beachten und einzuhalten.

3. In den festgelegten Schutzbereichen (Gasspeicher, Mündung der Abblaseleitung, Pumpenschacht, Ausblaseleitung der Sicherheitseinrichtung, Bereiche um die Gasanschlüsse) sind Maßnahmen gegen Funkenbildung zu treffen, sowie Feuer, offenes Licht, Rauchen und der Zutritt für Unbefugte zu verbieten. Darüber hinaus sind Maschinen und Tätigkeiten (z.B. Schweißen und Brennschneiden) ohne weitere Schutzmaßnahmen verboten, die zu einer Gefährdung des Gasspeichers führen können.

Eine entsprechende Kennzeichnung der Schutzbereiche ist vorzunehmen.

4. Für Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen ist ex-geschütztes Werkzeug bereitzuhalten und entsprechend zum Einsatz zu bringen. Die jeweils ermittelte Ex-Zone ist bei der Installation elektrischer Anlagen und der MSR-Technik zu beachten.
5. Die Anlagen in den explosionsgefährdeten Bereichen sind gemäß §§ 14 und 15 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebsicherheitsverordnung – BetrSichV) zu prüfen.

Die zu erstellenden Prüfbescheinigungen i.S. § 19 BetrSichV sind an der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen den Behördenvertretern vorzulegen.

6. Für Arbeitsabläufe und Arbeitsmittel in explosionsgefährdeten Bereichen ist ein Explosionsschutzdokument vor Aufnahme der Tätigkeit zu erstellen.

Diese Dokumente sind durch die Betreiberin an der Biogasanlage aufzubewahren und den Behördenvertretern auf Verlangen vorzulegen.

7. Für die Anlage ist durch die Betreiberin vor Inbetriebnahme gemäß § 20 der Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) eine arbeitsbereichs- und stoffbezogene Betriebsanweisung zu erstellen, in der auf die mit dem Umgang mit Gefahrstoffen verbundenen Gefahren für Mensch und Umwelt hingewiesen wird sowie die erforderlichen Schutzmaßnahmen für den Havariefall festgelegt werden.

Vor Inbetriebnahme der Anlage muss anhand der Betriebsanweisung eine Einweisung des Bedienpersonals erfolgen. Die Unterweisung ist schriftlich von den Unterwiesenen zu bestätigen.

8. Es sind Voraussetzungen zu schaffen, die es dem Bedienpersonal ermöglichen, Änderungen des Methangehaltes des Biogases festzustellen sowie die Messwerte entsprechend zu analysieren.

Es sind Festlegungen durch die Anlagenbetreiberin vor Inbetriebnahme zu treffen, wie beim Auftreten von starken Schwankungen des Methangehaltes im Biogas das Bedienpersonal zu reagieren hat. Diese Festlegungen sind in die Betriebsanweisung aufzunehmen.

9. Die Gaswarneinrichtungen sind vor Inbetriebnahme durch einen Sachkundigen zu prüfen. Wiederkehrende Prüfungen sind in den vom Hersteller vorgegebenen Abständen aber mindestens einmal jährlich durch einen Sachkundigen durchführen zu lassen.

Die Prüfbescheinigungen sind an der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen den Behördenvertretern vorzulegen.

10. Lärm Arbeitsplätze (BHKW-Anlage) sind zu kennzeichnen. Dem Bedienpersonal sind geeignete Gehörschutzmittel zur Verfügung zu stellen.
11. Unter Beachtung der Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit BGR 117 „Richtlinien für Arbeiten in Behältern und engen Räumen“ ist zu regeln, wie beim notwendigen Befahren bzw. Wartungs- und Reparaturarbeiten der Gärrestebehälter zu verfahren ist.

Den Beschäftigten ist gemäß § 19 GefStoffV i.V.m. § 29 der Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz (VSG) 1.1 der Sächsischen Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft (LBG) persönliche Schutzausrüstung für den Fall bereitzustellen, dass Störungen an Gülleanlagen bzw. Gärresteanlagen beseitigt oder Gärrestebehälter betreten werden müssen.

Die mit diesen Arbeiten betrauten Beschäftigten sind darüber aktenkundig zu belehren.

12. Betretbare Laufstege, Übergänge, Rampen und dergleichen müssen rutschhemmende Oberflächen haben. Arbeitsplätze und Verkehrswege, bei denen Absturzgefahr besteht, müssen mit Einrichtungen versehen sein, die verhindern, dass Arbeitnehmer abstürzen oder in Gefahrenbereiche gelangen.

Aufstiege müssen gegen unbefugtes Benutzen gesichert sein. Arbeitsbühnen sind mit einer Absturzsicherung zu versehen.

13. Gasführende Teile der Biogasanlage müssen gegen chemische Einflüsse und mechanische Beschädigungen (z.B. Anfahrerschutz) gesichert sein. Sie sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen und entsprechend zu kennzeichnen.
14. Feuerlöschgeräte sind in ausreichender Anzahl an zugänglichen und gut sichtbaren Stellen anzubringen. Die Anordnung und der Verlauf der Rettungswege müssen ausgewiesen werden.

VI. Brandschutzrechtliche Nebenbestimmung

Der Feuerwehrplan nach DIN 14095 (Bestandteil des Kapitel 10 des Genehmigungsantrages) ist der örtlich zuständigen Feuerwehren vor Inbetriebnahme zu übergeben.

In dem Feuerwehrplan sind insbesondere die Zufahrten zu den Löschwasserentnahmestellen im Umkreis von 300 m zu den zu schützenden Objekten einzubeziehen.

VII. Baurechtliche Nebenbestimmungen

1. Vor Baubeginn sind der unteren Bauaufsichtsbehörde (LRA Mittweida) der Nachweis einer ausreichenden Berufshaftpflichtversicherung des Fachplaners, der Standsicherheitsnachweis für die Dachkonstruktion der Ställe 1a und 1b sowie der geprüfte Standsicherheitsnachweis einschließlich Korrosionsschutznachweis der Tragkonstruktion für die Zeltdachabdeckung des Nachgärbehälters vorzulegen.

2. Die beauftragte Prüfung der bautechnischen Nachweise und konstruktiven Unterlagen durch den Prüfenieur Herr Dr. Ing. Jahnke wird anerkannt. Alle Forderungen aus den Prüfberichten sowie den Grüneintragungen in den geprüften Ausführungsplanungen sind zu beachten und einzuhalten.
3. Die Baugrundabnahme hat durch einen Baugrundsachverständigen unter Beachtung der in den Typenprüfberichten sowie in den Tragwerksplanungen getroffenen Annahmen und Berechnungen zu erfolgen. Die entsprechenden Bescheinigungen je Baukörper sind der unteren Bauaufsichtsbehörde zur Bauzustandsbesichtigung vorzulegen.
4. Die Bewehrungsabnahmen für alle Stahlbetonbauteile durch den Prüfenieur sind zu bescheinigen. Die Bescheinigungen sind zur Bauzustandsbesichtigung der unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.
5. Die Betongüteprüfungen sind gemäß DIN 1045 durchzuführen. Die Prüfprotokolle einer autorisierten Prüfstelle sind zur Bauzustandsbesichtigung der unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.
6. Aufgrund § 57 Abs. 2 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) dürfen geschweißte, tragende Stahlbauteile erst dann eingebaut werden, wenn der Betrieb, der sie geschweißt hat, seine Eignung nachgewiesen hat. Dasselbe gilt auch, wenn auf der Baustelle Schweißarbeiten an tragenden Bauteilen ausgeführt werden.

Dieser Eignungsnachweis ist der unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

7. Die Bescheinigungen über die fach- und projektgerechte Ausführung durch die Fachunternehmen sowie die Bauartzulassungen sind bei der Bauzustandsbesichtigung der unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

D. Hinweise

Die nachfolgenden Hinweise sind bezüglich des zu betrachtenden Gesetzesumfanges nicht als vollständig und abschließend zu betrachten.

I. Allgemeine Hinweise

1. Die Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
2. Diese Genehmigung lässt das etwaige Erfordernis einer wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung nach §§ 7 und 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) unberührt.
3. Diese Genehmigung geht auch auf eine eventuelle Rechtsnachfolgerin der Betreiberin über.
4. Die in dieser Entscheidung eingeschlossene Baugenehmigung wird unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt. Dies gilt auch für und gegen den Rechtsnachfolger der Bauherrin (§ 70 Abs. 2 und 4 SächsBO).

5. Die Baugenehmigung erlischt, wenn die Bauausführung länger als ein Jahr unterbrochen worden ist (§ 72 Abs. 1 SächsBO).
6. Die vorliegende immissionsschutzrechtliche Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).
7. Verstöße gegen immissionsschutzrechtliche Vorschriften oder gegen Nebenbestimmungen (Abschnitt C) können, wenn sie eine Ordnungswidrigkeit nach § 62 BImSchG darstellen, mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet werden.
8. Verstöße gegen baurechtliche Vorschriften können, wenn sie eine Ordnungswidrigkeit nach § 81 SächsBO darstellen, mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet werden.

II. Hinweise zum Immissionsschutzrecht

1. Die Betreiberin ist gemäß § 27 BImSchG i. V.m. der 11. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes verpflichtet, alle 4 Jahre eine Emissionserklärung abzugeben. Die Erklärung muss Angaben über Art, Menge, räumliche und zeitliche Verteilung der Luftverunreinigungen, die von der Anlage ausgegangen sind, sowie über die Austrittsbedingungen enthalten.

Die Erklärung ist erstmalig für das Berichtsjahr 2004 bis zum 30.04.2005 dem StUFA Chemnitz zuzuleiten.

2. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer nach den Vorschriften des BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Genehmigungsbehörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind die zur Prüfung der Genehmigungsbedürftigkeit erforderlichen Zeichnungen, Erläuterungen und sonstigen Unterlagen beizufügen.

III. Hinweise zum Wasserrecht

1. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist mit Einreichung der Unterlagen zum Antrag vom 29.10.2003 angezeigt.
2. Die Pflichten der Betreiberin von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, insbesondere hinsichtlich Grundsatzanforderungen, Kennzeichnungspflicht, Überprüfung der Anlagen durch Sachverständige, ergeben sich insbesondere aus den §§ 3, 4, 8, 9 und 21 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (SächsVAwS).

IV. Hinweise zum Abfallrecht und Bodenschutz

1. Alle beim Aufbau, Umbau, Betrieb sowie bei Reparatur- und Wartungsarbeiten anfallenden Abfälle sind getrennt zu erfassen, zu verwerten oder umweltgerecht zu beseitigen. Anfallende Gebinde/Verpackungsmittel sind an die Lieferfirmen zurückzugeben oder ggf. einer Verwertung bzw. umweltgerechten Beseitigung zuzuführen. Diese Forderungen ergeben sich aus dem § 5 Abs. 1 Ziffer 3 BImSchG sowie den §§ 3-6 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG).
2. Die Entsorgung von überwachungsbedürftigen sowie von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen zur Beseitigung bzw. zur Verwertung ist mittels Nachweis durchzuführen. Die Entsorgung und die Nachweispflicht regelt die Nachweisverordnung (NachwV).
3. Bei der Entsorgung von ölhaltigen Flüssigkeiten ist nach § 64 KrW-/AbfG i.V.m. der Altölverordnung zu verfahren.

V. Hinweise zum Naturschutz

1. Das für die Errichtung der baulichen Anlagen erforderliche Fällen der 17 Laubbäume ist i.S. des § 25 Abs. 1 Nr. 5 des Sächsischen Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG) im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. vorzunehmen, um den Schutz von eventuell vorhandenen wildlebenden Brutvögeln zu gewährleisten.
2. Die Ausbringung der Gärreste hat für den Naturhaushalt schadlos zu erfolgen, d.h. ein Auftrag in besonders geschützten Biotopen, sonstigen Schutzgebieten und an Gewässern ist unzulässig. Dabei sind Pufferzonen von folgender Breite ebenfalls von einer Begüllung auszunehmen:
 - 30 m bei Flächennaturdenkmälern(FND), Naturschutzgebieten(NSG), FFH-Gebieten und besonders geschützten Biotopen
 - 20 m bei nicht besonders geschützten Gewässern
 - 10 m bei Steinrücken und Feldgehölzen.

Der Begüllungsplan mit der Kennzeichnung nicht begüllbarer Flächen ist den mit der Gülleausbringung Beauftragten zur Kenntnis zu geben.

VI. Hinweise zum Arbeitsschutz und zur Anlagensicherheit

1. Neben den Bestimmungen der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) sind die Konkretisierungen in den jeweiligen Arbeitsstättenrichtlinien (ASR) bei Errichtung und Betrieb der antragsgegenständlichen Anlage zu beachten.
2. Falls es notwendig ist, im Rahmen der Errichtung der Anlagen Arbeiten an Sonn- und Feiertagen durchzuführen, ist vorab rechtzeitig ein Antrag auf Feststellung der Zulässigkeit bzw. auf Bewilligung gemäß § 13 Arbeitszeitgesetz beim GAA Chemnitz zu stellen.

3. Asbesthaltige Materialien dürfen nur durch eine Fachfirma mit der notwendigen Sachkunde abgebrochen und entfernt werden. Die Fachfirma hat die Arbeiten dem GAA Chemnitz und der zuständigen Berufsgenossenschaft mindestens zwei Wochen vor Beginn schriftlich anzuzeigen.

VII. Hinweise zum Baurecht

1. Abweichungen vom Bauprojekt, die einer Genehmigung bedürfen, und ohne vorherige Genehmigung durchgeführt werden, können neben der Einleitung eines Bußgeldverfahrens auch die Anordnung der Einstellung der Bauarbeiten nach § 76 Abs. 1 Ziffer 2 Sächsische Bauordnung (SächsBO) nach sich ziehen.
2. Nach § 54 SächsBO sind die Bauherrin und die am Bau Beteiligten (Entwurfsverfasser, Unternehmer) im Rahmen ihres Wirkungskreises (§ 55 ff SächsBO) dafür verantwortlich, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die Anordnungen der Bauaufsichtsbehörde eingehalten werden. Gemäß § 55 SächsBO hat die Bauherrin einen Bauleiter mit der entsprechenden Sachkunde zu bestellen und der untere Bauaufsichtsbehörde bekannt zu geben.
3. Gemäß § 14 SächsBO ist die Baustelle so einzurichten, dass bauliche Anlagen ordnungsgemäß errichtet, geändert, instandgesetzt oder abgebrochen werden können und dass keine Gefahren oder vermeidbare Belästigungen entstehen. Bei Bauarbeiten, durch die unbeteiligte Personen gefährdet werden können, ist die Gefahrenzone abzugrenzen oder durch Warnzeichen zu kennzeichnen.
4. Vor Baubeginn müssen die Grundflächen der baulichen Anlage und ihre Höhenlage festgelegt sein. Genehmigung und Bauvorlagen müssen auf der Baustelle von Baubeginn an vorliegen (§ 70 Abs. 7 SächsBO).
5. Die Bauherrin hat den Beginn und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten mindestens eine Woche vorher der unteren Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen (§ 70 Abs. 8 SächsBO).
6. Gemäß § 79 SächsBO hat die Bauherrin die Fertigstellung des Rohbaues und die abschließende Fertigstellung mindestens zwei Wochen vorher der unteren Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen.

Mit der Anzeige der Fertigstellung des Rohbaues sind die Kontrollberichte des Prüffingenieurs über die Abnahme der tragenden Bauteile zu übergeben.

E. Begründung

I. Sachverhalt

1. Die Firma AGRO Agrarprodukte GmbH, Ortsteil Methau, Straße der Jugend 27 in 09306 Zettlitz betreibt am Standort Straße der Jugend 68 im Ortsteil Methau eine Anlage zum Halten von mehr als 350 Rindern. Die Anlage wurde entsprechend § 67 Abs. 2 BImSchG beim Regierungspräsidium Chemnitz mit 3.370 Tierplätzen für Rinder und 262 Tierplätzen für Kälber angezeigt.

2. Mit Schreiben vom 29.10.2003 beantragte die Firma AGRO Agrarprodukte GmbH, vertreten durch Ihren Geschäftsführer, Herrn Thomas Arnold, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Milchviehanlage (MVA) Methau durch Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage mit BHKW-Anlage sowie die Änderung der Stalllüftungen der Ställe 1a und 1b auf den Flurstücken [REDACTED] und [REDACTED] der Flur und Gemarkung Methau im Ortsteil Methau der Gemeinde Zettlitz.

3. Das beantragte Gesamtvorhaben wird folgendermaßen beschrieben:

Die Neuerrichtung der Biogasanlage dient der Erzeugung von Methangas, welches bei den kontinuierlich ablaufenden biologischen Prozessen der Vergärung von Rindergülle entsteht. Zur besseren Methangasbildung sollen weitere Kofermente (Silage, Getreidereste) eingesetzt werden. Das Methangas wird in einer BHKW-Anlage (drei BHKW Module in je einem Container) zu Wärme- und Elektroenergie umgewandelt.

Weiterhin wird im Rahmen dieser wesentlichen Änderung der MVA die Entlüftung der Stallkomplexe 1a und 1b modernisiert. Im Stall 1a wird so in die Dachkonstruktion eingegriffen, dass eine Trauf-First-Lüftung realisiert werden kann. Zur Unterstützung dieser „Freien Lüftung“ werden insgesamt 19 Lüfter eingebaut. Für die Neugestaltung der Stall-Lüftungsanlage des Stallkomplexes 1b ist eine Zwangslüftung vorgesehen. Dazu werden 24 Lüfter installiert.

4. Eine Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte im Genehmigungsverfahren nicht.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde nicht durchgeführt. Die Entscheidung darüber wurde im Rochlitzer Anzeiger, dem öffentlichen Bekanntmachungsblatt für die Gemeinde Zettlitz und deren Ortsteile, Nr. 5/2004 vom 12.05.2004 veröffentlicht sowie an acht öffentlichen Anschlagtafeln im Gemeindegebiet Zettlitz 14 Tage ausgehängt.

5. Die Stellungnahmen der zu beteiligenden Behörden, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, liegen vor.

Am Vorhaben wurden beteiligt:

das Staatliche Umweltfachamt Chemnitz

das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Chemnitz

das Landratsamt Mittweida

die Stadtverwaltung Rochlitz als erfüllende Gemeinde im Auftrag der Gemeinde Zettlitz

das Referat Naturschutz des Regierungspräsidiums Chemnitz

6. Im Übrigen wird auf den Inhalt der Antragsunterlagen verwiesen.

II. Rechtliche Ausführungen

1. Das Regierungspräsidium Chemnitz ist für die Entscheidung über die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß §§ 1 und 2 Abs. 1 Satz 3 Ausführungsgesetz zum BImSchG und zum Benzinbleigesetz (AGImSchG) i.V.m. § 1 Abs. 1 Zuständigkeitsverordnung Immissionsschutz (ImSchZuV) und lfd. Nr. 1.1.10 des Abschnittes III der Anlage zu § 1 und § 2 Abs. 2, 2a und 3 ImSchZuV sowie gemäß § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Die zuständige Überwachungsbehörde i. S. d. § 52 Abs. 1 BImSchG sowie zuständige Behörde für den Vollzug der §§ 3, 4, 5 und 6 11. BImSchV ist gemäß § 2 Abs. 2 AGImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 ImSchZuV und lfd. Nr. 1.6.2 sowie Nr. 2.8 des Abschnittes III der Anlage zu § 1 und § 2 Abs. 2, 2a und 3 ImSchZuV sowie örtlich gemäß § 1 SächsVwVfG i. V. m. § 3 Abs. 1 Ziffer 1 VwVfG das Staatliche Umweltfachamt Chemnitz.

2. Die Genehmigung war zu erteilen, da bei Einhaltung der angeordneten Nebenbestimmungen des Abschnittes C und antragsgemäßer Ausführung die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG vorliegen.
3. Die Genehmigungsbedürftigkeit des beantragten Vorhabens ergibt sich aus §§ 4, 16 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 und 4 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) sowie Nr. 7.1 Buchstabe e, Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV, wonach Anlagen zum Halten von Rindern mit 350 Rinderplätzen oder mehr der Genehmigungspflicht unterliegen. Das Genehmigungserfordernis erstreckt sich gemäß § 1 Abs. 2 4. BImSchV auch auf die Biogasanlage als Nebeneinrichtung zur Milchviehanlage, durch deren Errichtung die Milchviehanlage erweitert wird.

Die Biogasanlage steht entsprechend § 1 Abs. 2 Nr. 2 4. BImSchV in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang zur Milchviehanlage. Sie verarbeitet die bei der Tierhaltung in den betriebseigenen Anlagen entstehende bzw. beim Betrieb der MVA anfallende Biomasse und dient damit der Wärme- und Elektroenergieerzeugung u. a. für die Ställe. Die Anlagenteile befinden sich auf dem gleichen Betriebsgelände.

Des Weiteren ist die Biogasanlage für das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen, die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen oder das Entstehen sonstiger Gefahren, erheblicher Nachteile oder erheblicher Belästigungen von Bedeutung. Dies ergibt sich bereits aus § 4 BImSchG i. V. m. § 1 4. BImSchV und der Nr. 1.4 Buchstabe b) aa) Spalte 2 sowie der Nr. 8.6 Buchstabe b) Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV, wonach die einzelnen Anlagenteile BHKW und Biogaserzeuger jeweils für sich genehmigungsbedürftige Anlagen darstellen.

4. Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).
5. Die Lüftungsanlagen der Stallanlagen werden modernisiert und außerdem soll die Milchviehanlage um Nebeneinrichtungen erweitert werden, die für sich genommen, selbst genehmigungsbedürftig sind. Damit sind diese schon von sich aus geeignet, nachteilige Auswirkungen hervorzu-rufen, die für eine Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können. Dementsprechend war gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) der 4. BImSchV ein Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen.

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und Auslegung des Antrags und der Unterlagen konnte entsprechend § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden, da sich aus den Antragsunterlagen keine Umstände ergaben, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter besorgen lassen. Durch die Errichtung und den Betrieb der Biogasanlage werden nunmehr Gülle und sonstige feste geruchsemitterende Stoffe nicht mehr direkt zur Düngung genutzt, sondern zur Energieerzeugung verwertet.

Die in der Biogasanlage vergorenen Tierexkreme und Biomassen werden deutlich geruchsärmer als die unvergorenen Tierexkreme sein. Zum anderen stellen sie ein qualitativ besseres Düngemittel dar, deren Nährstoffe die Pflanzen besser aufnehmen und durch das die Grundwasserbelastung mit Nitrat vermindert wird. Es ist damit eine Verbesserung der Immissions-situation im Umfeld der Anlage sowie des Pflanzen- und Bodenschutzes zu erwarten.

Entsprechend § 3a und § 3e Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Nr. 7.5.1 der Anlage 1 des UVPG war im Genehmigungsverfahren ebenfalls zu entscheiden, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Die Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien gemäß § 3c des UVPG hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich war.

Die Biogasanlage soll im Außenbereich und innerhalb des Anlagengeländes der bestehenden Milchviehanlage, auf zumindest teilweise bereits versiegelter Fläche, mit einer Entfernung zur nächstgelegenen Wohnbebauung von ca. 380 m errichtet werden. Das Anlagengelände ist umgeben von landwirtschaftlich genutzten Flächen. Es befinden sich im Einwirkungsbereich keine der in Anlage 2 Nr. 2 des UVPG genannten Gebiete. Durch die Änderung ergeben sich keine zusätzlichen Belastungen für die Umwelt, vielmehr ist mit einer Verbesserung der Immissions-situation von Luftschadstoffen zu rechnen.

6. Die Formulierung der Nebenbestimmungen in Abschnitt C hat ihre Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 1 BImSchG. Dementsprechend kann die Genehmigungsbehörde durch Nebenbestimmungen zur Genehmigung die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherstellen, soweit dies erforderlich ist.

Die Nebenbestimmungen sind in diesem Sinne erforderlich und sachgerecht.

7. Immissionsschutzrecht

Das Vorhaben erfüllt die Anforderungen des § 5 BImSchG bei Errichtung und Betrieb der Anlage gemäß der in Abschnitt B genannten Antragsunterlagen, soweit in den Nebenbestimmungen (Abschnitt C) nichts anderes bestimmt wurde.

Dazu ist folgendes auszuführen:

- 7.1 § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG gebietet zum einen den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen. Wie sich aus der Legaldefinition des § 3 Abs. 1 BImSchG ergibt, ist damit der Schutz vor Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft durch Immissionen angesprochen. Hinzu kommt die Pflicht des Anlagenbetreibers, sonstige (nicht immissionsbedingte) Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu vermeiden.

Wann lufttransportierte Schadstoffe schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen, bestimmt sich nach der Definition dieses Begriffes in § 3 Abs. 1 BImSchG. Danach müssen die Immissionen nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sein, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Bei der Prüfung der Frage, ob die vom Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen Gesundheitsgefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen verursachen, ist für die BHKW-Anlage als Bestandteil der genehmigungsbedürftigen Biogaserzeugungsanlage die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) 2002 heranzuziehen, weil die BHKW-Anlage, bestehend aus drei BHKW-Modulen mit Zündstrahlmotoren zusammen eine Feuerungswärmeleistung von mehr als 1 MW besitzen.

Durch die BHKW-Anlage werden pro Stunde ca. 1.818 m³ Abgas emittiert. Der Anteil der emissionsrelevanten Schadstoffkomponente Stickoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid), angegeben als Stickstoffdioxid, gemäß den Daten für Abgasstrom und Emissionskonzentration im Kapitel 4 Formular 4.1/2 des Antrages entspricht maximal einem Massenstrom von 1,818 kg/h Stickstoffdioxid. Die Werte der TA-Luft gemäß Nummer 4.6, Tabelle 7 (Bagatellmassenströme) liegen bei 20 kg/h Stickstoffdioxid. Danach ist der Immissionsbeitrag an Stickoxiden der BHKW-Anlage für die Zusatzbelastung von emittierten Schadstoffen als gering einzuschätzen und damit vernachlässigbar.

Der Anteil der emissionsrelevanten Schadstoffkomponente Staub (ohne Berücksichtigung der Staubinhaltsstoffe) entspricht beim Betrieb der BHKW-Anlage, entsprechend den Angaben an der o.g. Stelle der Antragsunterlagen, einem Massenstrom von 0,0364 kg/h Staub beim Betrieb der BHKW-Anlage. Die Werte der TA-Luft gemäß Nummer 4.6, Tabelle 7 (Bagatellmassenströme) liegen bei 1 kg/h Staub. Danach ist der Immissionsbeitrag der BHKW-Anlage für die Zusatzbelastung von emittierten Schadstoffen (Staub) als gering einzuschätzen und damit vernachlässigbar. Somit war eine Staubimmissionsprognose für den Betrieb dieser Anlage durch die Genehmigungsbehörde nicht zu fordern.

Die Betreiberin legte mit den Antragsunterlagen Gutachten zur Ermittlung der Mindestableithöhe für die BHKW-Anlage vor. Darin wird unter Beachtung der Orografie, der Lage der BHKW-Anlage im Betriebsgelände, der Umgebungsbebauung und der Höhe der für die Aufnahme der BHKW-Module vorgesehenen Container und unter Berücksichtigung allgemeiner bauaufsichtlicher Regelungen zur Schornsteinhöhenbestimmung sowie der TA Luft die Ableithöhe für die einzelnen BHKW-Module bestimmt. Mit der in C.I.11 festgeschriebenen Ableithöhe der Abgase der BHKW-Anlage werden die im Gutachten getroffenen Angaben bestätigt. Damit ist standortbezogen eine ausreichende Verdünnung und der ungestörte Abtransport der Abgase mit der freien Luftströmung sichergestellt.

- 7.2 Auch § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, die Vorsorgepflicht, wird bei antragsgemäßer Ausführung und Beachtung der Nebenbestimmungen in dieser Entscheidung in vollem Umfang erfüllt.

Der Gesamtbetrieb der Anlage ist durch die zu erwartende Ammoniak- und Geruchsemissionen und der zum Einsatz kommenden lärmintensiven Anlagenteile sowie Tiergeräusche in besonderem Maße geeignet, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder die Allgemeinheit zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu beeinträchtigen.

§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG verlangt, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird, „insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung“. Die gesetzlichen Vorsorgeverpflichtungen werden im Genehmigungsverfahren konkretisiert. Dabei steht der Behörde, was den Stand der Technik betrifft, kein Ermessen zu.

Mit der Verarbeitung von Gülle sowie Kofermenten und der Lagerung von Gärrückständen ist die Freisetzung von Geruchsstoffen verbunden. Relevante Geruchsquelle sind die Lager für diese Stoffe.

Um sicherzustellen, dass keine emissionsbedingte Beeinträchtigung durch Gerüche aus den Lagerbehältern und durch den Betrieb der Gesamtanlage an der immissionsrelevanten Wohnbebauung eintritt, waren entsprechend Nr. 5.4.7 TA Luft die Festsetzungen unter C.I.1. und C.I.2 erforderlich. Dies trägt dem derzeitigen Erkenntnisstand Rechnung, wonach bei der Lagerung von Gärrückständen im Vergleich zu unvergorener Gülle mit höheren Ammoniakemissionen zu rechnen ist. Um die damit verbundenen Geruchsemissionen zu mindern, ist die Abdeckung der Oberfläche der Gärrückstandslager zu fordern. Die Abdeckung mit einer natürlichen, geschlossenen Schwimmschicht entspricht dabei dem Stand der Technik. Durch Zugabe von Strohhäcksel bei ungenügender natürlicher Ausbildung der Schwimmschicht kann der Emissionsminderungsgrad (Ammoniak, Geruch) gesteigert werden. Eine Strohhäckseldecke von 10 cm Schichthöhe ist entsprechend den bisherigen praktischen Erfahrungen als ausreichend anzusehen.

Die unter C.I.3 erhobene Forderung, dass die Homogenisierung entsprechend dem Stand der Technik zu erfolgen hat, zielt darauf ab, dass bei diesem regelmäßig zu Geruchsemissionen führenden Betriebszustand eine zusätzliche Kontamination des Umfeldes mit Gärrückständen vermieden wird. Insbesondere Homogenisierungstechniken, bei denen die Gärrückstände mittels Luft (pneumatisch) bewegt oder bei denen Gärrückstände oder Gülle auf die Flüssigkeitsoberfläche aufgespritzt werden, können diese Anforderung nicht gewährleisten. Da aber das Homogenisieren der Gärrückstände erforderlich ist, muss dies mechanisch erfolgen. Die Forderung unter C.I.3 trägt diesem Umstand Rechnung.

Auch beim Betrieb der BHKW-Anlage hat die Betreiberin ihre Vorsorgeverpflichtung durch die Einhaltung der unter C.I.9 geforderten Emissionsgrenzwerte zu erfüllen hat, weil diese dem Stand der Technik zur Emissionsminderung bei Verbrennungsmotorenanlagen entsprechen und sich aus der Nr. 5.4.1.4 der TA Luft ergeben. Die Festlegung eines Emissionsgrenzwertes für die Schadstoffkomponente Staub ist erforderlich, weil die zum Einsatz kommende BHKW-Module zu mindestens teilweise mit Zündöl (Heizöl/Diesel) betrieben werden. Dieselmotoremissionen werden gemäß § 25 Abs. 4 der Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) als krebserregend eingestuft. Aus diesem Grund ist ein Maß für die Begrenzung dieses Schadstoff festzulegen.

Die Messanordnung unter A.5 beruht auf § 28 Satz 1 BImSchG i.V.m. § 26 BImSchG. Aufgrund dessen, dass die BHKW-Anlage eine Gesamtfeuerleistungswärmeleistung von mehr als 1 MW aufweist und die BHKW-Anlage an sich eine genehmigungsbedürftige Anlage darstellt, waren gemäß 5.3.2.1 TA Luft wiederkehrende Messungen (alle drei Jahre) zu fordern.

Die Biogasanlage unterliegt nicht der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV). Es sind jedoch i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG Maßnahmen zur Anlagensicherheit erforderlich, da bei der Biogasproduktion brennbare Gase entstehen, die mit Luft ein explosionsfähiges Gemisch bilden. Um die Bildung eines solchen Biogas-Luftgemisches zu verhindern und Zündquellen auszuschließen, sind zum Schutz der Umwelt und der Arbeitnehmer die unter C.I.4 bis C.I.8 formulierten Anforderungen einzuhalten.

Dies spiegeln die Forderungen zur Störfallvorsorge und zur Anlagensicherheit wider. Die Anordnung der sicherheitstechnischen Prüfung der Biogasanlage in Abschnitt A.4 beruht auf § 29a BImSchG. Aufgrund des nicht unerheblichen Gefährdungspotentials von Biogasanlagen und der komplexen Sicherheitstechnik ist eine Prüfung durch einen anerkannten Sachverständigen erforderlich. Wie die Praxis zeigt, sind Störfälle an Biogasanlagen nicht auszuschließen, und die Abnahmeprüfung ist mittlerweile gängige Praxis bei der Errichtung von Biogasanlagen geworden. Sie dient der Sicherheit der Arbeitnehmer, der Anlagenbetreiberin und der Nachbarschaft.

Die Anlagenkonzeption der Betreiberin sieht den Betrieb von drei BHKW-Modulen sowie die Gasspeicherung von 800 m³ des entstehenden Biogases vor. Außerdem steht für den Notfall am Standort eine Gasfackel zur Verfügung, die dann zum Einsatz kommen wird. Die Betreiberin kommt somit der Forderung entsprechend Punkt 2.8.6.2 der Sicherheitsregeln für landwirtschaftliche Biogasanlagen (Arbeitsgrundlage 69) nach, wonach das reine Abblasen von Biogas bei Störungen der Gasverbrauchseinrichtungen nicht unbegrenzt zulässig ist. Der Einsatz der Notfackel zur Begrenzung der Abblasmenge ist ein geeignetes Mittel zur Umsetzung dieser Forderung. Somit ist ein gefahrloser Betrieb der Biogasanlage auch beim Gesamtausfall der BHKW-Anlage gewährleistet.

Die Nebenbestimmungen zum Schallschutz sind erforderlich, um die Anforderungen, die sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG i.V.m. Nr. 6.1 Buchstaben c und d der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) für den Betrieb der Anlage ergeben, erfüllen zu können.

Mit dem Gutachten zum Schallimmissionsschutz für das beantragte Vorhaben (Schallimmissionsprognose Nr. 059a/130/1653/03 vom 14.10.2003 einschließlich der Ergänzung vom 07.05.2004 des Ing.-Büro IGUS GmbH) wird die Aussage getroffen, dass die Immissionsrichtwerte beim Betrieb der MVA inklusive der Nebenanlage, wenn die Nebenbestimmungen unter C.I.13 bis C.I.18 umgesetzt werden und die Ausführung der Biogasanlage entsprechend dem Stand der Lärmbekämpfung erfolgt, eingehalten werden.

Der unter A.6 geforderte messtechnische Nachweis ergibt sich gemäß § 28 BImSchG und der Tatsache, dass der Schallschutznachweis allein auf der vom Gutachter vorgegebenen Schallemissionsbegrenzungen der noch nicht im Detail bekannten BHKW-Anlage und der bauakustischen Grunddaten zu den Gebäuden beruht.

Er soll daher der Nachweis erbracht werden, dass die Lärminderungsmaßnahmen an den neuen Anlagenteilen dazu führen, dass keine Immissionsrichtwertüberschreitungen an der nächstgelegenen bzw. ungünstigsten gelegenen Bebauung mit Ruheschutzanspruch hervorgerufen werden, die durch die Errichtung der Biogasanlage unter Beachtung der Vorbelastung durch die am Standort betriebene MVA unter Beachtung der sonstigen Schallemissionen am Standort auftreten.

In diesem Sinne ist die Anordnung einer Messung erforderlich und sachgerecht.

- 7.3 Die Antragstellerin weist nach, dass die Konzeption des Betriebes eine Minimierung der Entstehung von Abfällen gewährleistet. Darüber hinaus ist deren ordnungsgemäße Entsorgung sichergestellt, sofern sie keiner Verwertung zugeführt werden können (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG).

Für die Biogaserzeugung kommen antragsgemäß nur die unter A.2 aufgeführten Stoffe zum Einsatz, die aus dem eigenen Betrieb stammen. Es erfolgt somit eine vollständige Verwertung der in der Rinderanlage anfallenden Abfälle aus der Tier- und Milchproduktion, ausgenommen anfallender Tierkadaver. Die Ausbringung der Gärreste erfolgt bedarfsorientiert auf den von der Anlagenbetreiberin bewirtschafteten Flächen und unterliegt den Anforderungen der Düngeverordnung.

- 7.4 Die beim Verbrennungsprozess in der BHKW-Anlage anfallende Abwärme wird zur Aufrechterhaltung der Betriebstemperatur im Fermenter und für innerbetriebliche Heiz-/Kühlzwecke genutzt. Die Wärmelieferung an weitere Abnehmern in unmittelbarer Nähe ist vorgesehen. Die in der BHKW-Anlage gewonnene Elektroenergie wird hauptsächlich ins öffentliche Netz eingespeist. Die Antragstellerin erfüllt somit ihre Pflichten gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG.

8. Wasserrecht

Beim Betrieb der Biogasanlage wird mit Gülle umgegangen. Dieser Stoff ist geeignet, sowohl Gewässer als auch das Grundwasser nachhaltig zu beeinflussen. Die Betreiberin ist deshalb zur allgemeinen Sorgfalt beim Umgang mit Gülle gemäß den Anforderungen der §§ 1 a Abs. 2, 26 Abs. 2 und 34 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zu verpflichten (C.II.1 –C.II.2).

Gemäß § 19 g Abs. 2 und 3 WHG sowie § 52 Abs. 2 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) müssen Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften und somit auch für Gärreste mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik so beschaffen sein und so eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden, dass der bestmögliche Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen oder sonstiger nachteiliger Veränderungen ihrer Eigenschaften erreicht wird.

Die Nebenbestimmungen zu den technischen Ausführungen und zur Prüfung der Anlagen basieren auf der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Dung und Silagesickersäften (Sächsische Dung- und Silagesickersaftanlagenverordnung - SächsDuSVO).

Die Gestaltung und Einsehbarkeit der Rohrdurchführungen durch die Behälterwand (C.II.2) wird in der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Dung und Silagesickersäften (Sächsische Dung- und Silagesickersaftanlagenverordnung - SächsDuSVO) gefordert. Rohrdurchführungen stellen immer Schwachstellen bezüglich der Dichtheit dar und bedürfen deshalb besonderer Kontrolle.

Die Dichtheitsprüfungen gemäß den Forderungen unter sind dem technischen Regelwerk (DIN 11622) entnommen und dienen dazu, eventuelle bauliche Mängel noch vor Inbetriebnahme zu erkennen und beseitigen zu können. Die Wiederholung der Dichtheitsprüfung für Rohrleitungen entspricht der Umsetzung der „Erläuterungen zur Dung- und Silagesickersaftanlagenverordnung“ und ist erforderlich, um über die langjährige Betriebsdauer eine störungsfreie Funktion sicherstellen zu können.

Die Forderung nach Prüfzeugnissen von Dichtungs- und Korrosionsschutzmitteln unter C.II.3 bis C.II.5 entspricht der Umsetzung der hier anzuwendenden DIN 11622. Rohrdurchführungen durch Behälterwände stellen immer Schwachstellen dar. Ihre Dichtheit kann nur durch Leckerkennungen oder durch Sichtkontrollen geprüft werden.

Durch die Erfüllung der Nebenbestimmung C.II.9 soll der sichere Betrieb der Anlage sowie eine schnelle Mängelbeseitigung erreicht werden. Die Forderung C.II.10 nach einer Betriebsanweisung für die Anlage entspricht den Anforderungen in der SächsDuSVO. Die Einhaltung dieser Nebenbestimmungen sowie die Führung der Kontrollbücher dienen auch der Absicherung der Betreiberin gegenüber Dritten, indem jederzeit die Dichtheit der Anlagen, deren ordnungsgemäßer Betrieb sowie die Verwertung des Wirtschaftsdüngers nach guter fachlicher Praxis nachgewiesen werden kann.

Beim Betrieb der BHKW-Anlage wird mit wassergefährdenden Stoffen i.S.d. § 19a Abs. 2 WHG umgegangen. Die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen erfolgt in einem 30 m³ Tank für Heizöl, welches als Zündöl verwendet wird.

Die Lageranlage für Zündöl besitzt ein Gefährdungspotential der Gefährdungsstufe C. Dieses Zündöl, welches in seiner Zusammensetzung Dieselkraftstoff entspricht, ist gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum WHG über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe - VwVwS) in die Wassergefährdungsklasse (WGK) 2 eingestuft. Somit ergibt sich aus dem Anhang zu § 6 Abs. 3 SächsVAwS ein Gefährdungspotential der Gefährdungsstufe C. Aufgrund dieser Lagermenge und des damit einhergehenden Gefährdungspotential ist es erforderlich, eine Anlage zu installieren, die diesem Gefährdungspotential gerecht wird. Mit der Vorlage der unter C.II.8 geforderten Nachweise wird sichergestellt, dass die Lageranlage für Zündöl einfacher und herkömmlicher Art ist. Um dass bestätigen zu können, ist vor Inbetriebnahme die erforderliche Sachverständigenprüfung unter Vorlage der Nachweise durchzuführen.

9. Abfallrecht

Die bodenschutzrechtlichen Nebenbestimmungen C.III.1 – C.III.3 sollen den ordnungsgemäßen Umgang mit Bodenmaterial in der Errichtungsphase der Anlage sicherstellen und das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen verhindern.

Die Nachweisführung gemäß C.III.4 soll sicherstellen, dass die Verwertung der Gärrückstände als Wirtschaftsdünger entsprechend den abfallrechtlichen Vorschriften für die Eigenverwertung erfolgt und Daten in kontrollierbarer Form jederzeit für die zuständigen Behörden verfügbar sind.

10. Naturschutzrecht

Nach § 48 Abs. 2 Nr. 4 des Sächsischen Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG) ist im Falle der Zuständigkeit der höheren Immissionsschutzbehörde die Naturschutzbehörde der selben Verwaltungsebene zuständig. Aus diesem Grund wurde das Referat Naturschutz des Regierungspräsidium Chemnitz beteiligt.

Das Vorhaben stellt gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 2 SächsNatSchG einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Der Standort der Milchviehanlage befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Mulden-Chemnitztal“. Mit dem beantragten Vorhaben wird eine Änderung entsprechend den derzeitigen Anforderungen an die Tierproduktion inklusive der Verwertung der anfallenden Abfälle vorgenommen. Die baulichen Veränderungen, die mit der Errichtung der Biogasanlage einhergehen werden im Kernbereich des vorhandenen Anlagenbestandes vorgenommen und führen zu keinen wesentlichen Veränderung des Landschaftsbildes. Für die Errichtung der Biogasanlage werden ca. 1.800 m² innerbetriebliche Wiesenfläche genutzt. Auf dieser Fläche befinden sich u.a. 17 ca. 25 Jahre alte Laubbäume, die im Zuge der Errichtung gefällt werden müssen.

Der Eingriff in Natur und Landschaft ist nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 SächsNatSchG unvermeidbar. Dieser Eingriff kann im vorliegenden Fall durch die Entsiegelung von ca. 1.649 m² betonierter Flächen innerhalb des Betriebsgeländes am Standort fast vollständig ausgeglichen werden.

Auf Grund des schon fortgeschrittenen Alters der zu fällenden Laubbäume ist eine reine Ersatzpflanzung von 17 Laubbäumen nicht ausreichend, so dass Ersatzpflanzungen gemäß der Nebenbestimmung C.IV zu fordern waren. Um einen dauerhaften Bestand der Ersatzpflanzungen im Umfeld der Tierhaltungsanlagen zu gewährleisten, wurde die Wahl von ammoniakresistenten Arten angeordnet.

Die Naturschutzbehörde erteilt das Einvernehmen zum Vorhaben.

11. Arbeitsschutz und Anlagensicherheit

Die Anordnungen zum Arbeitsschutz und zur Anlagensicherheit basieren auf §§ 1, 3 i.V.m. 4 des Gesetzes über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) sowie den Forderungen der „Sicherheitsregeln für landwirtschaftliche Biogasanlagen – Arbeitsgrundlage 69“ des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften e.V., Hauptstelle für Sicherheit und Gesundheitsschutz, vom 05.09.2002.

Durch die Umsetzung der unter C.V aufgestellten Anforderungen an die Anlage als auch die Forderungen zum Umgang mit der Anlage und den darin gehandhabten Stoffen ist gewährleistet, dass die Anlage so errichtet und betrieben werden kann, dass keine Schädigungen auftreten können. Damit wird § 6 Abs. 1 Ziffer 2 2. Halbsatz BImSchG Rechnung getragen.

12. Brandschutz

Die Betreiberin legt mit den Antragsunterlagen ein Brandschutzkonzept vor. In diesem Konzept ist ein Feuerwehrplan i.S. der DIN 14095 integriert. Außerdem wurde nachgewiesen, dass die Löschwasserversorgung am Standort gesichert werden kann, da zwei Behälter mit je 150 m³ Löschwasser zur Verfügung stehen. Die Belange der zuständigen unteren Brandschutzbehörde wurden berücksichtigt.

Die Forderungen zum Brandschutz unter C.VI sind Grundlage für eine wirksame Brandbekämpfung sowie des Schutzes von Personen und Sachgütern im Brandfall.

13. Baurecht

Bauplanungsrechtlich ist das Vorhaben zulässig. Das Vorhaben liegt nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) im Außenbereich, eine Privilegierung i.S.v. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB liegt vor. Das Einvernehmen mit der Standortgemeinde Zettlitz wurde hergestellt.

Die Vorlage der unter C.VII geforderten Nachweise der Standsicherheit ist erforderlich, um sicherzustellen, dass die Bauausführung entsprechend der Anforderungen der SächsBO und den Regeln der Baukunst erfolgt.

Gemäß § 62 Abs. 1 SächsBO war unter Aufnahme der in C.VII. festgeschriebenen bauordnungsrechtlichen Nebenbestimmungen die erforderliche Baugenehmigung zu erteilen.

14. Unter den voranstehenden Ziffern wurde dargestellt, dass, auch gemäß der Stellungnahmen der am Verfahren beteiligten Behörden, öffentliche Belange durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes stehen der Errichtung und dem Betrieb der Anlage bei Einhaltung der Nebenbestimmungen (Abschnitt C) ebenfalls nicht entgegen. *(vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)*

Somit war gemäß § 6 BImSchG die beantragte Genehmigung auf Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage inklusive BHKW-Anlage und Änderung der Lüftungsanlagen in den Ställen 1a und 1b am Standort der Milchviehanlage Methau zu erteilen.

15. Die Festlegung der Frist unter A.11 erfolgt gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Sie ist angemessen, denn sie ermöglicht der Antragstellerin die zeitliche Realisierung des Vorhabens bei Einhaltung der Nebenbestimmungen in Abschnitt C dieses Bescheides, ohne dass unverhältnismäßige Aufwendungen entstehen. Andererseits war die Frist nicht länger zu setzen, da sich bei der gegenwärtigen Geschwindigkeit des Fortschreitens des Standes der Emissionsminderungstechnik die Notwendigkeit einer erneuten behördlichen Prüfung ergeben kann.
16. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 2, 6, 12, 17 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) i.V.m. §§ 1 und 2 6. Sächsisches Kostenverzeichnis (6. SächsKVZ) i.V.m. laufender Nummer (lfd. Nr.) 55 Tarifstelle (TS) 1.4.1 i.V.m. TS 1.1.4 sowie den Anmerkungen 3 und 7 zu den lfd. Nr. 55 TS 1.1 - 1.23, lfd. Nr. 55 TS 1.26, lfd. Nr. 55 TS 1.31 und lfd. Nr. 17 TS 4.1.1 und lfd. Nr. 95 der Anlage 1 zu § 1 6. SächsKVZ.

Die Gebühr für diesen Bescheid wurde auf der Grundlage des Investitionsumfanges in Höhe von [REDACTED] berechnet, wobei die Gebühr für die eingeschlossene Baugenehmigung auf der Grundlage der Rohbausumme in Höhe von [REDACTED] EUR ermittelt wurde.

Aus dem Wortlaut der Anlage 1 zu § 1 6. SächsKVZ ergibt sich im einzelnen:

Gebühr nach TS 1.1.4 = [REDACTED]

= [REDACTED]

= [REDACTED]

= [REDACTED]

Aufgrund der Anmerkung 7 zu den TS 1.1 bis 1.23 der lfd. Nr. 55 erfolgt eine Minderung der errechneten Gebühr, da ein Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt wurde. Daraus ergibt sich für dieses Vorhaben die folgende Berechnung der verminderten Gebühr:

Gebühr für das immissionsschutzrechtliche Verfahren = [REDACTED]
 = [REDACTED]
 = [REDACTED]

Weiterhin fallen jeweils die Mindestgebühren für die Anordnung der Messungen unter A.5 und A.6 in Höhe von je 150 EUR (lfd. Nr. 55 TS 1.26) sowie für die Anordnung der sicherheitstechnischen Überwachung unter A.4 in Höhe von 150 EUR (lfd. Nr. 55 TS 1.31) an.

Für die Erteilung der Baugenehmigung für Gebäude und sonstige bauliche Anlagen i.S. § 2 Abs. 4 SächsBO (Sonderbauten) nach § 62 SächsBO wird die Gebühr entsprechend der lfd. Nr. 17 TS 4.1.1 nach folgender Formel bestimmt: „4,25 EUR je angefangene 500 EUR der Rohbausumme oder Herstellungssumme, wobei mindestens 30 EUR erhoben werden.“

Die Gebühr für die nach § 13 BImSchG eingeschlossene Baugenehmigung berechnet sich aus der o.g. Formel folgendermaßen:

Bei [REDACTED] Rohbausumme beträgt der Faktor für die Gebührenformel zur Feststellung der Gebühr für die Baugenehmigung [REDACTED]

Gebühr für die Baugenehmigung = 4,25 EUR x [REDACTED]
 = [REDACTED]

Für die im Rahmen des Verfahrens erforderliche Vorprüfung nach §§3a, 3c UVPG sind entsprechend der lfd. Nr. 95 der Anlage 1 zu § 1 6. SächsKVZ sind 10 % der Gebühr für die Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens im Trägerverfahren nach § 2 UVPG zu erheben. x

Gebühr für die Vorprüfung des Einzelfalles nach UVPG = 10 % von der Gebühr für das immissionsschutzrechtliche Verfahren
 = [REDACTED]
 = [REDACTED]

Daraus ergibt sich für die gesamte immissionsschutzrechtliche Genehmigung folgende Gesamtgebühr:

Gesamtgebühr = Gebühr für das immissionsschutzrechtliche Verfahren
 + Gebühr für die sicherheitstechnische Überwachung
 + Gebühr für die Messanordnungen
 + Gebühr für die Baugenehmigung
 + Gebühr für die Vorprüfung des Einzelfalles nach UVPG

Gesamtgebühr = [REDACTED] EUR
 Gesamtgebühr = [REDACTED]

Die Auslagen werden entsprechend den im Verfahren entstandenen, in § 12 Abs. 1 Nr. 2 SächsVwKG aufgeführten Aufwendungen (Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen) festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Regierungspräsidium Chemnitz, 09105 Chemnitz (Hausanschrift: Altchemnitzer Straße 41 in 09120 Chemnitz), einzulegen

Dick
Sachbearbeiterin

II. V.A.z.K.

RL 64	R h.-A. z. V.	SB
Vg. 03.08.04	03.08.04	27.7.2004
		

III. Mehrfertigungen nachrichtlich an:

- Adressaten
 - Sammlung 64
 - Frau Dick (64)
 - StUFA Chemnitz ✓
 - StUFA Chemnitz (per E-Mail als Arbeitsgrundlage für Frau Müller – Sicherheit)
 - GAA Chemnitz ✓
 - Landratsamt Mittweida ✓
 - Gemeindeverwaltung Zettlitz ✓
Dorfstraße 77
09306 Zettlitz
- } bereits entnommen @ 21.8.2004
11. Aug. 2004
- 

IV. Kopie des Tenors des Genehmigungsbescheides an die 54 (Erinnerung dazu 21.05.2003 Golle + Rechts- und Hochwert für Frau Reinhardt und Topokarte wenn übrig

V. Abschluss des Verfahrens im AISI eingetragen am: _____

VI. Entwurf zur WV